zur Rachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes unter Ansbrohung einer Buße aufgefordert wurde, erhob Feststellungs-klage gegen seine Zwischenmeister oder Heimarbeitertunen, und in fast allen Fällen gewann er seine Alagen, weil die Beklagten in der Sorge, ihre Arbeit zu verlieren, erklärten, sie hätten keine Horderungen. Daß der Betrag der Bußen karrakesset ihr mus erhänden rocklich beiten der Ausein per hatten teine Horderungen. Sas der Bertag der Busen heraufgeseht ist, nuß auch jeden rechtlich denkenden Arbeitgeber freuen; die Busen, die bisher sestgeseht wurden, machten in der Regel nur einen Bruchteil der Summe aus, die durch zu niedrige Löhne erspart war. Die Mehrzahl der Fachausschüffe gingen nur von der tatsächlich ermittelten Unterbezahlung aus, so daß es immer noch ein sehr gutes Geschäft war, unter Tarif und Mindestenigelt zu bezahlen, bestät wenn nun habei ertant wurd werden. felbft wenn man babei ertappt murbe.

Der Rampf ber Arbeitgeber gilt mobl nur bem Teil ber Berordnung, die fie bie Kontingentierung ber Beims arbeit nennen, ber aber in Bahrheit nichts als eine gemiffe Arbeitszeitregelung auch für die Seimarbeiterschaft ift. Das Recht, das die übrige Arbeiterschaft und die Angenellten fich Medit, das die übrige Arbeiterschaft und die Angestellten sich schon lange erkämpft haben, soll den Heimarbeitern vorenthalten werden. Es ist sicher bequemer und einsacher sir den Arbeitgeber, wenn er sagen kann: "Ich beschäftige nur Heimarbeiterinnen, die große Bosten liesern können," aber was ist die Folge davon? Tag und Nacht wird ohne Mid-sicht auf die Gesundheit gearbeitet. "Sie haben doch ein schönes Stüd Geld bei mir verdient." sagte einmat eine Zwischenmeisterin zu einem unseren Witglieder vor dem Ge-richt. "Ja," antwortete es, "aber damit können sie sich nicht rühmen, sie haben mich so gedrängt, daß ich töglich 11 15 rühmen, sie haben mich so gedrängt, daß ich täglich 14, 15, auch 16 Stunden gearbeitet habe. Und nach sechs Wochen bin ich zusammengebrochen und habe lange Zeit im Krankenhaus gelegen." So entstehen die hohen Wochenvers dienste, mit denen nachber vor dem Schlichtungs- oder Fachausschuß operiert wirb.

Ber nicht allein jo viel leiften tann, ber fucht fich bilfofratte, nur ju oft Arbeitslofe, die der Bersuchung, schwarz zu arbeiten, nicht widerstehen tonnen. Aber felbst wenn die Belfenden legitim arbeiten, fo wird boch jum mindeften gegen die Bersicherungsgesetzgebung verstwhen; die heimarbeiterin meldet sie nicht an, schon aus Sorge, dann zur Umsatz und Gewerbesteuer herangezogen zu werden. Lieber zahlt sie viel zu hohe Lohnsteuer von einem Berdienst, der ja der Berdienst mehrerer Wenichen war. Viele Tausende von heim-Berdienst mehrerer Menschen war. Biele Tausende von Heimarbeiterinnen sind arbeitslos, während einzelne Berge von Arbeit mit nach Hause nehmen müssen. Ein Mangel an gelernten Kräften wird auf lange Zeit hinaus nicht zu bestürchten sein, auch wenn die Heimarbeiterin künftig in einer-Boche nur 48 Stunden arbeiten dars, es sei denn, daß die Arbeitgeber ihre Aufträge erst unmittelbar vor dem Liefer, termin in Arbeit geben, ein Weg, den leider immer mehr geben. Hoffentlich läßt sich die Regierung hier nicht zu zuwielen Ausnahmen dreitschlagen, die die ganze Vervordnung wertlos machen würden. Das Wort eines Syndisus: "Die Berordnung haben wir schon umgebracht," berechtigt zu Besorgnissen. Die Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927, die nun auch für Heimarbeit angewendet werden soll, gibt ja schon die notwendige Elasitziat. gibt ja schon die notwendige Clastizität. Riemand tann annehmen, daß wir bom Gewerkverein

Niemand kann annehmen, daß wir vom Gewerkverein Kiemand kann annehmen, daß wir vom Gewerkverein für Abschaffung ober Einschränkung der Heimarbeit sind, wir wollen nur eine gerechterere Berteilung der an sich ichon iv knappen Arbeit. Eine absolute Gerechtigkeit wird nie zu erreichen sein, wir wollen sie aber auch gar nicht erreichen, immer wird die tücktige und geschläte Seinarbeiterin deburzugt, d. d. in stiller Zeit weiter beschäftigt werden, wenn die untücktigere entlassen wird, und das ist recht so. Was wir wollen, ist, daß auch die Heimarbeiterin einen Arbeitszeitschuh hat, sie wird sich thre Arbeit einzeiten können, aber sie soll nicht gezwungen werden, ihre Gesundheit in überlanger Arbeitszeit zu schädigen. Zede arbeitende Heimarbeiterin soll auch wirklich gegen Krankbeit und Indalidität versichert sein, Am bestigsten wird die Berordnung von den Arbeitgebern besämpst, die immer behaupten, Heimarbeit wäre nur Rebenerwerd; mehr als 48 Stunden in der Woche für einen Rebenerwerd sind doch reichlich viel Zeit. Am interessanten ist der Einwurf eines süddeutschen Arbeitgebers, dessen heimarbeitertnnen setzt durchschnitzlich 10 die Istunden in der Woche beschäftigt sind: "Ich werde wohl nie mehr Arbeit mitgeben, weil das Weiste in der Fabrit gemacht wird, aber ich will nichts, was wie Zwang ausszehen

macht wird, aber ich will nichts, was wie Zwang ausfieht." Bir aber wünschen uns den heilfamen Zwang für den unsozialen Arbeitgeber, den der soziale nicht braucht.

Soziale Rundichan.

Um die Arbeitslofenversicherung. Der Deutsche Gewerkschaftsbund dat eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gerichtet, in der er sich entschieden gegen den Abdan und die Entwertung der Arbeitslosenversicherung wendet. Er sordert die Bie derher tet lung der Berlicherung von der ung sleistungen. In der Eingabe weist der Deutsche Gewerkschaftsbund darauf hin, das in der Arbeitslosenversicherung der Rechtsanspruch auf Leistung von Wanderung der Rechtsanspruch auf Leistung von Wanderung der Rechtsanspruch auf Leistung von Einschen bei Borliegen von Hilbedürftigfeit ein Anspruch von 18 oder 14 Bochen. Diese Leistungen würden einem großen Kreis von Personen vorenthalten, die aber zur Beitragszahlung verpflichtet seien. Das Lohnstallensossem würde sind beeinträchtigt durch die Kopfung der Unterkühungssähe in den oberen Lohnstassen.

Der Winterzuichlag, der den Angehörigen der oberen

Der Binterzuichlag, der den Angehörigen der oberen Lobntlassen und den Ledigen vorenthalten werde, vergrößere die Ungerechtigkeit in der Staffelung der Unterftühung noch mehr. In den oberen Lohnfusen seine Linterftühungsläße von Anbeginn viel niedriger gewesen als in den unteren Stusen. Benn auch ein sozialer Ausgleich in gewissem Umslange grundfästlich als berechtigt anerkannt werde, so müsse die immer stärtere Benachteiligung der Angehörigen der oberen Lohnfusen mit allem Rachbrud abgelehnt merder oberen Lohnftufen mit allem Rachdrud abgelebnt wer-den. Der Ausschluft der Ledigen von dem Binterzuichlag fei weder vom verficherungsrechtlichen noch vom fozialen Standpunft aus gu begründen.

Tie Boranssetzungen für die Leistungen seien dauernd höher geschraubt, die Wartezeit erheblich verlängert worden. Im günitigiten Falle erhielte ein kinderreicher Bersicherter nach vierzehn Tagen die erste Unterstützung. Die Arrechnung von Renten aus der sozialen Bersicherung und Entschädigungen aller Art auf die Unterstützung würde dauernd verschäft. Die Sperrfrift könne heute länger sein als die Zeitdauer der gesamten Bersicherungsleiftung. Die Freisätigisfeit des Arbeitslosen sei aufgehoben worden. Die Krankenversicherung des Arbeitslosen sei von der Unterstützungsleiftung abhängig gemacht worden.

tünngsleistung abhangis gemach worden.
Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Sozialversicherung fei formalistisch und entspreche in teiner Weisen Bedürinis, da sie nur für Zeiten zulässig sei, sir die Unterfühung gezahlt werde. Rechtzeitige Borsorge wäre hier am Plate. Die Berbindung mit der Unterfühungsleistung wäre gerechtertigt, wenn, ohne Rücklicht auf bereits bestehende Gesahr, eine Beitragszahlung erfolgen würde.

bestehende Gefahr, eine Beitragszahlung erfolgen würde. Die allerschlimmste Reuerung auf dem Gebiete ber Leistungen bedeute das Erfordernis der Dilsbedürftigtett, um Unterstützung nach der sechsten Boche zu bekommen. Die Ginschlang der Gemeinden bei der Dilsbedürftigtettsprüfung hatte keineswegs eine individuelle Pröfung best Einzelfalles zur Folge. Die Dilsbedürftigkeit als Boraussehung der Berscherungsleistung verlehe aufs schwerke das Rechtsbewußtsein und lodere die Hamiliendindung. Dem Beistungsabban auf der ganzen kinte kebe eine Erhöhung der Beiträge von 8 auf 6% Prozent gegenüber. Sie könnten heute nicht mehr Versicherungsbeiträge genannt werden und würden lediglich als Steuer empfunden, die ungerecht beiweil sie nur den Kreis der Lohn- und Gehaltsempfänger, aber nicht die Bezieher der sonstigen Einkommen belaste. aber nicht die Begieber der fonftigen Gintommen belatte.

Die Berfiderten batten nicht nur gablreiche Beiffungsverichterungen, sondern vor allem auch die erhebliche Er-böbung der Laften ohne Murren auf fich genommen, folange sie die Rotwendigkeit dafür einsaben. Jeht könnten sie eine solche Notwendigkeit aber nicht mehr auerkennen. Die Ber-sicherungsbeiträge dienten heute allen erheblichen Zeil zur Finanzierung der Arifenfürsorge und zur Entlastung der Boblfahrtefürforge.

Die neuen Pfändungsgrenzen für Arbeits- und Dienstelibne. Auf Grund bes 3. Teiles der Rotverordnung vom 14. Juni 1932 über Magnahmen in der Rechtspflege und Berwaltung sind die Pfändungsgrenzen neu feitgesett

worden. Es ist hiernach der Arbeits- oder Dienstlohn dis zur Höbe von 165 RW. wonatlich bzw. 38 RW. wöchentlich bzw. 6,30 RW. täglich unpfändbar. Der 500 RW. für den Wosanat, 115 RW. für die Woche und 19 RW. für den Wosanat, 115 RW. für die Woche und 19 RW. für den Wosanat, 115 RW. für die Woche und 19 RW. für den Wosanat, 115 RW. für die Woche und 19 RW. für den Wosanat, 115 RW. für die Woche und 19 RW. für den Wosanat, 115 RW. für die Woche und 19 RW. für den Wosanat, 115 RW. für die RW. für die Wosanat, 115 RW. für die RW. für die Wosanat, 115 RW. für die RW. fü